

Sicherheit, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung gebilligt wurden, unter anderem auch auf vertrauen- und sicherheitbildende Maßnahmen im Rahmen der Wahrung und Festigung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit Bezug nehmen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die dank des mit ihrer Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980 eingeführten Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung für Militärausgaben, der in ihrer Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992 enthaltenen Billigung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten sowie des aufgrund ihrer Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991 geschaffenen Registers konventioneller Waffen bei der Förderung von Transparenz auf militärischem Gebiet, einer der Grundvoraussetzungen der Vertrauensbildung, weltweit erzielt wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den ermutigenden Ergebnissen der in einigen Regionen vereinbarten und angewandten konkreten vertrauenbildenden Maßnahmen, die das gegenseitige Vertrauen und Verständnis fördern, Spannungen abbauen und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten begünstigen,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Schaffung von regionalen Mechanismen, Institutionen und Foren, deren Aufgabe darin besteht, Konflikte zu verhüten und auf friedlichem Wege beizulegen und vertrauenfördernde Maßnahmen auszuarbeiten,

in Anerkennung des Wertes regionaler Workshops, Seminare und Konferenzen über regionale Vertrauensbildung und Sicherheit, die zur regionalen Abrüstung und Sicherheit beitragen,

erneut erklärend, daß es sehr wichtig ist, die Sicherheit und Stabilität in allen Regionen durch geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erhöhen,

jedoch *mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Spannungen in einigen Regionen zunehmen und daß in einigen Fällen trotz aller Anstrengungen zur Friedensschaffung und Friedenssicherung sogar gewalttätige bewaffnete Konflikte ausgebrochen sind und weiter andauern,

betonend, daß vertrauenbildende Maßnahmen, insbesondere wenn sie umfassend angewandt werden, dem Aufbau von Sicherheitsstrukturen förderlich sein können, die auf Zusammenarbeit und Offenheit beruhen, und so zu dem umfassenderen Ziel des Verzichts auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt beitragen,

1. *betont*, daß es notwendig ist, als konkretes Mittel zur Erleichterung des Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprozesses und zur Verbesserung der Aussichten für eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten, vertrauenbildende Maßnahmen auszuarbeiten und anzuwenden und so zur Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene beizutragen;

2. *empfiehlt* die Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen allen Staaten zur Anwendung unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Bedingungen, die in einer Region herrschen;

3. *empfiehlt* allen Staaten und Regionen, die bereits mit der Anwendung vertrauenbildender Maßnahmen begonnen haben, diesen Prozeß weiter fortzusetzen und zu intensivieren;

4. *appelliert* an alle Staaten, zu erwägen, in ihren internationalen Beziehungen, so auch bei bilateralen, regionalen und globalen Aktivitäten, möglichst weitreichenden Gebrauch von vertrauenbildenden Maßnahmen zu machen, als wichtiger Schritt auf dem Weg zur Konfliktverhütung und in politischen Spannungs- und Krisenzeiten als Instrument zur friedlichen Konfliktbeilegung;

5. *fordert* insbesondere alle Staaten, in deren Region militärische Spannungen herrschen oder bewaffnete Konflikte stattfinden, *auf*, neben anderen geeigneten Maßnahmen und erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Staaten bestmöglichen Gebrauch von vertrauenbildenden Maßnahmen zu machen, um Spannungen abzubauen und zur Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung beizutragen;

6. *bittet* den Generalsekretär, von allen Mitgliedstaaten auch weiterhin einschlägige Informationen einzuholen;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Vertrauenbildende Maßnahmen" aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/78. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt die Resolution GC(XXXVIII)/RES/21 vom 23. September 1994¹⁹, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

sich bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Region des Nahen Ostens eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde;

sich bewußt, wie wichtig es ist, daß alle kerntechnischen Anlagen der Region den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

ermutigt durch die jüngsten positiven Entwicklungen im nahöstlichen Friedensprozeß, die weiter gefestigt würden, wenn die Staaten der Region praktische vertrauenbildende Maßnahmen zur Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes ergreifen würden,

1. *fordert* Israel und alle anderen Staaten der Region, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ sind, *auf*, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag beizutreten;

2. *fordert* die Staaten der Region *auf*, soweit noch nicht geschehen, als wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als Schritt auf dem Wege zur Festigung des Friedens und der Sicherheit, ihre gesamten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/79. **Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985, 41/50 vom 3. Dezember 1986, 42/30 vom 30. November 1987, 43/67 vom 7. Dezember 1988, 45/64 vom 4. Dezember 1990, 46/40 vom 6. Dezember 1991, 47/56 vom 9. Dezember 1992 und 48/79 vom 16. Dezember 1993,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 das "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können"⁴³ samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)⁴³, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁴³ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁴³ verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung feststellend, daß das Übereinkommen und die drei dazugehörigen Protokolle nach Erfüllung der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind,

sowie unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die Ziele und Bestimmungen dieser Rechtsakte zu achten,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt werden, zu prüfen, die Tragweite und die Wirkungsweise des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle

zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Genugtuung feststellend, daß eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt wurde, um nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle vorzubereiten,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Gruppe der Regierungssachverständigen 1994 dreimal zusammengetreten ist und maßgebliche Fortschritte erzielt hat, wobei der Frage der Schützenabwehrminen Vorrang eingeräumt wurde⁷²,

sowie feststellend, daß mögliche Beschränkungen des Einsatzes anderer Waffenkategorien, die durch das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle derzeit nicht erfaßt werden, von der Gruppe von Regierungssachverständigen und auf anderen internationalen Tagungen erörtert worden sind,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *hinweisend* auf ihre Resolutionen 48/7 und 49/215 über Hilfe bei der Minenräumung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷³;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, sowie alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der drei dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Beitritte zu dem Übereinkommen und den Protokollen zu unterrichten;

5. *begrüßt* das von den Vertragsstaaten am 22. Dezember 1993 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens nach dessen Artikel 8 Absatz 3 einzuberufen

⁷² Siehe A/49/275.

⁷³ A/49/421, A/49/275 und Add.1 sowie A/49/357 und Add.1.